

Koordination NAS-CPA
c/o polsan
Effingerstrasse 2
3011 Bern

031 508 36 09
mailbox@nas-cpa.ch



Bundesamt für Gesundheit
Direktionsbereich öffentliche Gesundheit
Abt. Prävention nicht-übertragbarer Krankheiten
Sektion politische Grundlagen und Vollzug
Schwarzenburgstrasse 157
3003 Bern

Per E-Mail an: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch
gever@bag.admin.ch

Bern, 24. Oktober 2018

Vernehmlassungsantwort der Nationalen Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und zur Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)

Sehr geehrter Herr Bundespräsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur vorgeschlagenen Änderung des Betäubungsmittelgesetzes (BetmG) und zur Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (BetmPV).

Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) ist eine breit abgestützte suchtpolitische Informations-, Vernetzungs- und Koordinationsplattform von 26 Organisationen der Fachwelt und Zivilgesellschaft¹. Es ist ein zentrales Anliegen der NAS-CPA, dass für psychoaktive Substanzen unter Einbezug ihres individuellen und gesellschaftlichen Schadenspotenzials geeignete Regulierungs-Modelle geprüft werden. Hierfür ist die Förderung wissenschaftlicher Untersuchungen und innovativer Modelle von grosser Bedeutung. Befristete, wissenschaftlich begleitete Pilotversuche bieten eine Möglichkeit, den rekreativen Cannabis-Konsum in einem streng kontrollierten Rahmen zu untersuchen und auf lokaler Ebene neues Wissen für mögliche Regulierungsansätze von Cannabis zu erhalten.

Die NAS-CPA unterstützt darum die vorgeschlagene Änderung des BetmG im Grundsatz sehr, sieht jedoch auch gewissen Änderungs- und Präziserungsbedarf, insbesondere betreffend die im Verordnungsentwurf festgehaltenen Anforderungen an die Pilotversuche. Unter anderem spricht sich die

¹ Die Mitgliederorganisationen der NAS-CPA sind unter <https://www.nas-cpa.ch/organisation/plenum.html> ersichtlich. Das Blaue Kreuz Schweiz, Vollmitglied der NAS-CPA, führt noch eine interne Vernehmlassung zum Thema Cannabis-Regulierung durch und wird erst nach Beschlussfassung des Zentralvorstandes über den Anschluss an die vorliegende Stellungnahme beschliessen.

NAS-CPA dagegen aus, psychisch belastete Personen generell und a priori von den Pilotversuchen auszuschliessen.

Unsere Bemerkungen und Anpassungsvorschläge entnehmen Sie bitte dem angehängten elektronischen Antwortformular. Für die Prüfung unserer Anregungen und die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Angelo Barrile

Präsident NAS-CPA



Anna Frey

Koordinatorin NAS-CPA

Beilage:

- Ausgefülltes elektronisches Antwortformular

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik

Abkürzung der Firma / Organisation : NAS-CPA

Adresse : c/o polsan, Effingerstrasse 2, 3011 Bern

Kontaktperson : Anna Frey, Koordinatorin

Telefon : 031 508 36 09

E-Mail : frey@nas-cpa.ch

Datum : 24. Oktober 2018

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Oktober 2018** an folgende E-mail Adresse: pilotversuchecannabis@bag.admin.ch sowie gever@bag.admin.ch

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Änderung Betäubungsmittelgesetz (BetmG)

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
NAS-CPA	<p>Die Nationale Arbeitsgemeinschaft Suchtpolitik (NAS-CPA) ist eine breit abgestützte Informations-, Vernetzungs- und Koordinations-Plattform für die suchtpolitische Diskussion verschiedener Organisationen. Mitglieder der NAS-CPA sind Akteure mit verschiedenen Perspektiven auf die Sucht- und Drogenthematik: sowohl Organisationen, die sich fachlich mit dem Thema Sucht- und Drogenpolitik auseinandersetzen als auch solche, die in ihrem beruflichen oder gesellschaftlichen Engagement mit der Suchtthematik in Berührung kommen.</p> <p>Cannabis ist in der Schweiz die mit Abstand am meisten konsumierte illegale Droge. Die Konsumzahlen bleiben seit Jahren stabil. Die heutige Verbots-Regelung unterbindet den weit verbreiteten Konsum von Cannabis nicht. Befristete, wissenschaftlich begleitete Pilotversuche bieten vor diesem Hintergrund eine Möglichkeit, den rekreativen Cannabis-Konsum in einem streng kontrollierten Rahmen zu untersuchen. Die mit dieser Gesetzesänderung angestrebten Pilotversuche mit Cannabis sind wichtig, um auf lokaler Ebene Wissen für mögliche Regulierungsansätze von Cannabis zu erhalten.</p> <p>Aus Sicht der NAS-CPA hat sich eine moderne und kohärente Suchtpolitik am Schadenspotenzial von Suchtmitteln und -verhalten für das Individuum und die Gesellschaft zu orientieren. Es ist ein Anliegen der NAS-CPA, dass für psychoaktive Substanzen unter Einbezug ihres individuellen und gesellschaftlichen Schadenspotenzials geeignete Regulierungs-Modelle geprüft werden. Die Einschätzung zu möglichen neuen Regulierungsansätzen von Cannabis muss auf Evidenz basieren und daher müssen wissenschaftliche Studien und die Prüfung innovativer Modelle gefördert werden. Darum ist die Einführung eines befristeten «Experimentierartikels» für Cannabis-Pilotversuche im BetmG sehr zu begrüssen.</p> <p>Die NAS-CPA begrüsst die vorgelegte Änderung des BetmG im Grundsatz sehr, sieht jedoch gewissen Präzisionsbedarf.</p>		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
NAS-CPA	Art. 8a Abs. 1 lit. c	Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG hält fest, dass die Bewilligungsnehmer den Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Rahmen der Pilotversuche gewährleisten müssen. Gleichzeitig hält Art. 2 Abs. 2 lit f der Verordnung fest, dass die Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ein mögliches Erkenntnisinteresse der Cannabis-Pilotversuche sein können.	<p>Änderungsvorschlag für Art. 8a Abs. 1 lit. c (kursiv):</p> <p>«so durchgeführt werden, dass der Gesundheits- und der Jugendschutz gewährleistet sind sowie</p>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

		<p>Zwischen diesen zwei Bestimmungen besteht aus Sicht der NAS-CPA ein gewisser Widerspruch. Die Untersuchung der Auswirkungen des Umgangs mit Cannabis auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit ist ein legitimes Forschungsinteresse eines Pilotversuchs. Bei der Untersuchung dieser Auswirkungen ist die Zusammenarbeit zwischen den Forschungsverantwortlichen und den lokalen Ordnungskräften natürlich von Bedeutung; die Verantwortung für die Sicherstellung von öffentlicher Ordnung und Sicherheit kann jedoch nicht gänzlich auf die Bewilligungsnehmer übertragen werden.</p> <p>Die NAS-CPA ersucht den Bundesrat daher, die Formulierung von Art. 8a Abs. 1 lit. c Vorentwurf BetmG sowie das Verhältnis dieses Artikels zu Art. 2 abs. 2 lit. f BetmPV nochmals zu überprüfen.</p>	<p>der Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit <i>beachtet wird.</i>»</p>
--	--	--	--

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
NAS-CPA	<p>Die NAS-CPA unterstützt die im Verordnungsentwurf festgelegten Zielsetzungen. Dabei ist es zentral, dass die Pilotversuche nach anerkannten wissenschaftlichen Standards durchgeführt und evaluiert werden, um wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse u.a. über die Auswirkungen des Konsums auf die Gesundheit der Konsumentinnen und Konsumenten, das Konsumverhalten, sozio-ökonomische Aspekte und den illegalen Markt zu liefern.</p> <p>Die NAS-CPA begrüsst die vorgelegten Ausführungsbestimmungen im Grundsatz, sieht jedoch namentlich bei den Anforderungen an die Pilotversuche gewissen Änderungsbedarf.</p> <p>Den generellen Ausschluss von Menschen, die an einer ärztlich diagnostizierten psychischen Erkrankung leiden oder verschreibungspflichtige Psychopharmaka einnehmen, lehnt die NAS-CPA ab. Dies umzusetzen würde bedeuten, eine für den Erkenntnisgewinn relevante Zielgruppe a priori und gänzlich von den Studien auszuschliessen. Ob eine an einer Krankheit leidende Person an einem Pilotversuch teilnehmen kann, soll individuell und aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin und/oder des Studienarztes/der Studienärztin bestimmt werden.</p>

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
NAS-CPA	Art. 4	Der Artikel sieht vor, dass Pilotversuche örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden zu beschränken sind. Aus Sicht der NAS-CPA spräche nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.	Änderungsvorschlag für Art. 4 (kursiv): «Pilotversuche sind örtlich auf eine oder mehrere Gemeinden, auf einen Kanton oder eine Region zu begrenzen [...]»
NAS-CPA	Art. 7 Abs. 3	Im Rahmen der Pilotversuche entstehen verschiedenen Akteuren Kosten: Dem Bund, den Kantonen und Gemeinden in denen die Versuche stattfinden sowie den Forschungsinstitutionen. Die NAS-CPA schlägt vor, dass für die Geltungsdauer des «Experimentierartikels» ein Fonds eingerichtet wird, aus dem Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekte zu Cannabis-Konsum in der Schweiz (z.B. auch die Pilotversuch-Projekte selbst) finanziert werden. 50 % der Steuereinnahmen aus der Erhebung der Tabaksteuer auf die Pilotversuch-Produkte sollen in diesen Fonds fliessen.	Änderungsvorschlag für Art. 7 Abs. 3 (kursiv): «Produkte [...] unterstehen der Tabaksteuer nach Artikel 3 Absatz 1 Tabaksteuerverordnung vom 14. Oktober 2009. 50 Prozent der Steuereinnahmen kommen einem für die Geltungsdauer von Art. 8a BetmG zu errichtenden Fonds zugute, aus

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

			<i>dem Präventionsmassnahmen und Forschungsprojekte zu Cannabis-Konsum in der Schweiz finanziert werden.»</i>
NAS-CPA	Art. 12 Abs. 2 lit. c	<p>Aus Sicht der NAS-CPA ist es weder sinnvoll noch notwendig, psychisch belastete Personen generell und a priori von den Pilotversuchen auszuschliessen. Personen mit einer psychischen Krankheit konsumieren überproportional Cannabis; zum Teil auch als eine Form der Selbstmedikation und um sich psychisch zu stabilisieren. Es ist zentral, im Rahmen der Pilotversuche Erkenntnisse über die Auswirkungen eines regulierten Umgangs mit Cannabis auch und gerade bei dieser Personengruppe zu gewinnen.</p> <p>Es ist davon auszugehen, dass der Ausschluss dieser Personengruppe die Aussagekraft der Pilotstudien erheblich schmälert, zum Beispiel betreffend die gesundheitlichen Auswirkungen von Cannabis-Konsum. Ebenso ist es von Interesse, zu erforschen, ob Begleitmassnahmen der Prävention und Schadensminderung allfällige negative Gesundheits-Folgen von Cannabiskonsum bei dieser Personengruppe verhindern bzw. abfedern können.</p> <p>Die NAS-CPA setzt sich darum für eine Streichung des vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 2 lit. c ein. Die Prüfung der Teilnahme von psychisch belasteten, Medikamente einnehmenden oder an einer Krankheit leidenden Personen soll aber individuell und aufgrund der Einschätzung des behandelnden Arztes/der behandelnden Ärztin und/oder des Studienarztes/der Studienärztin erfolgen.</p>	Änderungsvorschlag: Art. 12 Abs. 2 lit. c streichen.
NAS-CPA	Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2	<p>Gemäss Art. 15 Abs. 1 BetmPV dürfen die Produkte nicht im öffentlich zugänglichen Raum (z.B. Park) konsumiert werden. Es stellt sich die Frage, ob das Konsumverbot im öffentlichen Raum praktikabel ist und so in der Verordnung festgehalten werden sollte.</p> <p>Gemäss Art. 15 Abs. 2 BetmPV soll zudem ein Zuwiderhandeln gegen das Verbot des Konsums im öffentlich zugänglichen Raum mit einem Ausschluss vom Pilotversuch bestraft werden. Aus Sicht der NAS-CPA sollte aus Gründen der Verhältnismässigkeit hier zumindest eine stufenweise Sanktion erfolgen, die zu formulieren im Ermessen der Projektverantwortlichen liegen sollte.</p>	<p>Änderungsvorschlag für Art. 15 Abs. 1 und Abs. 2:</p> <p>Abs. 1: «[...] nur zum Eigengebrauch verwenden.» → <i>«und nicht im öffentlich zugänglichen Raum konsumieren» streichen.</i></p> <p>Abs. 2: «Wer solche Produkte weitergibt, wird vom Pilotversuch ausgeschlossen.» → <i>«oder im öffentlichen zugänglichen Raum konsumiert» streichen.</i></p>

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

NAS-CPA	Art. 18 Abs. 2 lit. e	<p><i>Vgl. Kommentar zu Art. 4 BetmPV:</i></p> <p>Aus Sicht der NAS-CPA spricht nichts dagegen, die örtliche Beschränkung auf ganze Kantone und Regionen auszuweiten. Schliesslich könnten auch die Auswirkungen der Pilotversuche auf die Suchthilfe-Systeme, die kantonal organisiert sind, ein relevantes Erkenntnisinteresse der Studien sein.</p>	<p>Änderungsvorschlag für Art. 18 Abs. 2 lit. e (kursiv):</p> <p>«Einverständnis der betroffenen Gemeinden <i>oder Kantone</i> zu den vorgesehenen Verkaufsstellen;»</p>
NAS-CPA	Art. 18 Abs. 2 lit. j	<p>Der Förderung und dem Schutz von Kindern und Jugendlichen ist suchtpolitisch besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Jugendschutz umfasst aus Sicht der NAS-CPA mehr als nur die Durchsetzung der gesetzlich verankerten Jugendschutzmassnahmen.¹ Jugendschutz bedeutet auch, die Jugendlichen im Umgang mit Risiken des Konsums psychoaktiver Substanzen zu unterstützen bzw. ihre Gesundheits-, Risiko- und Konsumkompetenz zu fördern, wobei dies die Möglichkeit auf Konsumverzicht explizit miteinschliesst. Jugendschutz bedeutet zudem, die Förderung von Früherkennung und -intervention bei gefährdeten Jugendlichen mit problematischem Konsum. Diese sind mit adäquaten niederschweligen Beratungs- und Hilfeangeboten zu unterstützen.</p> <p>Im Jugendschutzkonzept, das nach Art. 18 Abs. 2 lit. j BetmPV zu erstellen ist, muss diesem ganzheitlichen Verständnis von Jugendschutz Rechnung getragen werden.</p>	

Unser Fazit (bitte nur eine Antwort ankreuzen)

<input type="checkbox"/>	Zustimmung
<input checked="" type="checkbox"/>	Zustimmung mit Vorbehalten / Änderungswünschen

¹ Vgl. Grundposition der NAS-CPA: [«Suchtprävention und Jugendschutz zeitgemäss gestalten»](#) (2018).

**Änderung des Betäubungsmittelgesetzes und Verordnung über Pilotversuche nach dem Betäubungsmittelgesetz (Pilotversuche mit Cannabis)
Vernehmlassungsverfahren vom 4. Juli – 25. Oktober 2018**

<input type="checkbox"/>	Grundsätzliche Überarbeitung
<input type="checkbox"/>	Ablehnung